

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1974

Ausgegeben und versendet am 1. Feber 1974

4. Stück

6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Jänner 1974 betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 1974, mit der die Zeit vom 13. bis 16. Februar 1974 an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt wird.

6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Jänner 1974 betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung wird für das Burgenland nachstehender Höchstarif für das Rauchfangkehrergewerbe festgesetzt:

I. Reinigen von Rauchfängen und Rauchkanälen.

Die Kehrgebühr für die Reinigung eines Rauchfanges setzt sich aus der Grundgebühr und der Geschoßgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist das Entgelt für die vorbereitenden Tätigkeiten zum Kehren. Der Geschoßzuschlag wird für jedes Geschoß berechnet, das der Rauchfang durchläuft. Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoß. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Rauchfang einschließlich Rauchfangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überlängen von zwei Meter gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet.

Die Kehrgebühr beträgt einschließlich der Reinigung der Rauchfangsohle:

- | | |
|--|--------|
| 1. Bei schließbaren Rauchfängen mit der Lichtweite von höchstens 3.600 qcm | |
| Grundgebühr | S 6,00 |
| Geschoßzuschlag | S 1,60 |
| 2. Bei schließbaren Rauchfängen mit mehr als 3600 qcm Lichtweite | |
| Grundgebühr | S 7,30 |
| Geschoßzuschlag | S 1,60 |
| 3. Bei schließbaren Rauchfängen, die im darüberliegenden Geschoß in enge Rauchfänge übergehen und bei Bastardrauchfängen, bei denen besonderes Werkzeug verwendet werden muß | |
| Grundgebühr | S 6,50 |
| Geschoßzuschlag | S 1,60 |
| 4. Bei engen Rauchfängen ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw. | |
| Grundgebühr | S 4,90 |
| Geschoßzuschlag | S 1,40 |
| 5. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich wie folgt: | |

a) Um 50 Prozent für Rauchfänge, an denen gewerbliche Feuerstätten oder Herde und Kessel von Hotels, Gaststätten, Kaffeehäusern, Pensionen, Erholungsheimen, Spitälern, Heilanstalten, Badeanstalten, Klöstern, Kasernen, Versorgungshäusern, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Wirtschaftsbetrieben angeschlossen sind, sowie für Rauchfänge von Zentralheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen.

b) Für Häuser, in welchen zum Zeitpunkt der Reinigung nur vier, drei oder zwei benützte Rauchfänge zu kehren sind, erhöhen sich die Gebührensätze von Post 1 bis 4 um 20 Prozent, wo aber nur 1 Rauchfang zu kehren ist, erhöhen sich die Gebührensätze in Post 1 bis 4 um 40 Prozent.

c) Bei Rotten, Weilern, Meierhöfen, Kolonien, Einschichten und Einzelanwesen, die vom geschlossenen Ortsbereich mehr als 500 m (vom letzten Haus über den nächsten gangbaren Weg gemessen) entfernt liegen und bei Streusiedlungen erhöht sich die Kehrgebühr um S 3,20 für das Anwesen.

- | | |
|--|--------|
| 6. Bei Dampfkesselrauchfängen und schließbaren Kanälen je Meter Höhe im warmen Zustand 50 Prozent Zuschlag. | S 8,60 |
| 7. Kehren von Schläuchen und Rohren pro Meter | S 2,20 |
| 8. Rohbau- sowie Gebrauchabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß | S 8,60 |
| II. Reinigen von häuslichen Feuerstätten. | |
| 1. Herd mit einem Backrohr, Wasserschiff und Tellerwärmer | S 8,30 |
| 2. Jedes weitere Backrohr und jede eingebaute Heizschlange | S 3,20 |
| 3. Badeofen | S 5,80 |
| 4. Eiserner Ofen ohne Zug | S 4,50 |
| 5. Eiserner Ofen mit Zügen | S 8,70 |
| 6. Wasserkessel, private Waschmaschine, Dämpfer | S 4,30 |

III. Reinigen von Zentralheizungen.

Dampf- und Warmwasserkessel sowie Zentralheizungsherde aller Art je 1000 Kcal/h S 1,10

IV. Reinigen von gewerblichen Feuerstätten.

1. Wirtschaftskessel (Koch-, Wasch- und Brennkessel) S 7,80
2. Kanal- oder Unterzugsbackofen und Dampfbackofen mit einem Backraum S 16,20
je weiterer Backraum und Zuckerbäckerofen S 10,80
3. Glashaushenanlagen pro Meter S 1,80
4. Hochdruckdampfkessel je qm Heizfläche
Flammrohrkessel (in kaltem Zustand) Rauchrohr-(Heizrohr-)Kessel und Lokomobilkessel je qm Heizfläche für Kessel mit Vorwärmer oder Überheizer S 13,00
im warmen Zustand 50 Prozent Zuschlag.
5. Gewerbliche Küchenherde S 21,60

V. Sonstige gebührenpflichtige Arbeiten.

1. Ausbrennen, Austrocknen oder Belehmen (Patschokieren) von Rauchfängen und Rauchabzügen für den laufenden Meter S 9,70
für Selch-(Räucher-)Kammern S 54,00
Das zum Ausbrennen (Austrocknen) oder Belehmen erforderliche Material hat der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber beizustellen oder zu vergüten.
2. Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen sind die einfachen Reinigungsgebühren anzurechnen.
3. Rauchdruckprobe zur Feststellung der Dichtigkeit des Rauchfanges S 15,60
4. Topografische Bezeichnung der Rauchfangputztürchen, für jedes Türchen einschließlich Material S 5,80
5. Für die vorgeschriebene jährliche einmalige Untersuchung unbenützter oder anschlussloser Rauchfänge und Rauchleitungen ist die einfache Kehrgebühr zu entrichten.
6. Für fachmännische Auskünfte außerhalb der festgesetzten Kehrzeit sowie für die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens ist der Rauchfangkehrermeister berechtigt, eine Vergütung von S 27,00 zu verlangen.
7. Für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters an der Feuerbeschau ein Pauschalbetrag pro angefangenen Halbtage S 135,00
Reisekosten sind in der tatsächlichen Höhe zu vergüten.
8. Die Kommissionstaxe am Standort des Rauchfangkehrermeisters beträgt S 43,20
Außerhalb des Standortes S 58,30
Fahrtauslagen sind gesondert zu vergüten.

VI. Besondere Gebührenbestimmungen.

1. Für bestellte Sonderarbeiten, für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und arbeitsfreien Samstagen sowie für bestellte Kehrarbeiten von 17 bis 7 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten.
2. Wird die Kehrarbeit zu dem festgesetzten Kehrtermin verhindert, so hat der Auftraggeber die nachträgliche Kehrung auf seine Kosten zu veranlassen, ohne von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung enthoben zu sein.
Die Kehrtermine setzt der zuständige Rauchfangkehrermeister fest.
3. Wird der Rauchfangkehrermeister unabhängig von den festgesetzten Kehrterminen zu einer Kehrarbeit außerhalb seines Wohnsitzes bestellt, so sind die Reisekosten in der tatsächlichen Höhe nach den jeweils der Fahrzeugtype entsprechenden Richtlinien zu vergelten.
4. Treten bei den Kehrarbeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten auf (bauliche Anlagen, übermäßige Temperatur), so bleibt die Höhe der Kehrgebühr der freien Vereinbarung zwischen Hauseigentümer oder seinem Vertreter und dem Rauchfangkehrermeister überlassen.
5. Für die Vergütung von Nebenarbeiten, die zur Durchführung der Kehrarbeiten erforderlich sind und in der Kehrordnung und Gebührenordnung nicht angegeben sind, ist eine Gebühr von S 64,80 pro Arbeitsstunde zu entrichten.

VII. Allgemeine Gebührenbestimmungen.

1. In den vorangeführten Gebührensätzen sind der Zeit- und Kostenaufwand für die Prüfung der Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit (Hauptüberprüfung), die Mängelmeldung und die heiztechnische Beratung anlässlich der Ausführung der Kehrarbeiten bereits enthalten.
2. Die Kehrgebühren sind jährlich oder halbjährlich für jedes Haus zu berechnen. Die Kehrgebühr für Wohnparteien hat der Hauseigentümer oder sein Vertreter zu bezahlen. Die Gebühr der Abzieharbeiten geht auf Rechnung des Bauausführenden.
3. Die Abgeltung der Kehrgebühr durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalsatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der Einzelsätze.
4. Über Aufforderung hat der Rauchfangkehrermeister eine Rechnung zu stellen, in der die ausgeführten Arbeiten einzeln angeführt sind. Groschenbeträge der Gesamtrechnung sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.
5. Die Umsatzsteuer ist bereits in der Kehrgebühr mitinbegriffen und darf nicht gesondert verrechnet werden.

VIII. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Dezember 1970, LGBl. Nr. 56/1970, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

DDr. Grohotolsky

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 1974, mit der die Zeit vom 13. bis 16. Februar 1974 an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 6 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, wird verordnet:

An den allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen wird im Anschluß an die Semesterferien (11. und 12. Februar 1974) die Zeit vom 13. bis einschließlich 16. Februar 1974 schulfrei erklärt, soweit nicht in dieser Zeit Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Schikurse) stattfinden.

Für die Landesregierung:

Soronics